

1/SN-9/ME
SUME 148



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
A-1070 Wien

GZ 825.159/3-II 1/1995

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des Nationalrates

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 9 -GE/19	PS
Datum: 13. JAN. 1995	
Verteilt 19. Jan. 1995	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Dr. Hanspeter

Entwurf eines Munitionslagergesetzes

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über militärische Munitionslager zu übermitteln.

16. Jänner 1995

Für den Bundesminister:

Tiegs

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.159/3-II 1/1995

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffgasse 2
1033 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift,
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf eines Munitionslagergesetzes;
GZ 10.049/0002-1.9/194.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über militärische Munitionslager beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 16:

Im Sinne einer Vermeidung von primären Freiheitsstrafen im Verwaltungsstrafrecht (§ 11 VStG) sollte die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, alternativ zu bzw. kumulativ neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe zu verhängen, entfallen. Zwar entspricht diese Regelung geltenden Recht, doch soll nach den Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes eine Novellierung stets auch zum Anlaß genommen werden, Regelungen zu überdenken bzw. abzuändern, die nicht mehr dem heutigen Rechtstandard entsprechen. Nach jetzigem Verständnis ist aber eine Freiheitsstrafe nur vorzusehen, wenn mit anderen Mitteln, insbesondere der Verhängung einer Geldstrafe, nicht (mehr) das Auslangen gefunden werden kann. (Hinweise dafür lassen sich im vorliegenden Fall freilich nicht erkennen). Dieser Ansicht tragen im übrigen auch die Erläuterungen der RV einer VStG - Novelle 1987, BGBl. 516, Rechnung, die als zentrales strafpolitisches Ziel der Novelle zum Ausdruck

bringen; daß die Verhängung von primären Freiheitsstrafen möglichst vermieden werden soll. (133 BlgNR XVII. GP).

Abgesehen davon erscheint auch das Verhältnis der angedrohten Geldstrafe zur angedrohten Freiheitsstrafe nicht ausgewogen. Die höchstzulässige Geldstrafe von 30 000 S ist auch für den Bereich des Verwaltungsstrafrechts vergleichsweise niedrig angesetzt. Sie war in dieser Höhe schon im § 22 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager vorgesehen und ist seitdem nicht valorisiert oder gar erhöht worden. Wenn dem gegenüber eine primäre Freiheitsstrafe von sechs Wochen vorgesehen ist, womit die nach § 12 Abs. 1 letzter Satz VStG für das Verwaltungsstrafrecht zulässige Höchstdauer einer Freiheitsstrafe ausgeschöpft wird, so ist dies wohl zumindest aus der Sicht heutiger Strafrechtspolitik als Wertungswiderspruch anzusehen. Es wird daher angeregt, die Androhung einer Freiheitsstrafe überhaupt entfallen zu lassen oder zumindest das Verhältnis der Strafarten zu überdenken, etwa durch die Aufwertung der angedrohten Geldstrafe entsprechend der Geldentwertung seit 1967 oder durch Herabsetzung der Höchstdauer der Freiheitsstrafe (etwa auf zwei Wochen - § 12 Abs. 1 Zweiter Satz VStG).

16. Jänner 1995

Für den Bundesminister:

Tiegs

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

